



## **Friedhofsgebührenordnung**

erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 29.6.1989 gemäß § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1989, BGBl 687/1988, §§ 42ff Bestattungsgesetz, LGBl 58/1969, sowie § 10 Friedhofsordnung (Fassung 22.12.2004).

### **§ 1 Allgemeines**

Die Marktgemeinde Wolfurt hebt für die Benützung von Friedhofseinrichtungen nachstehende Gebühren ein:

- a) Grabstättengebühren
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes einer Grabstätte (Verlängerungsgebühren)
- c) Enterdigungsgebühren
- d) Aufbahrungsgebühren

### **§ 2 Grabstättengebühren**

1. Die Gebühren für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle werden wie folgt festgelegt:
  - a) Reihengräber (§ 5 Abs 3 lit. a) Friedhofsordnung) EUR 109,--
  - b) Einfachgräber als Familiengräber (§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. aa) Friedhofsordnung) EUR 218,--
  - c) Doppelgräber als Familiengräber (§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. bb) Friedhofsordnung) EUR 363,--
  - d) Einfachgräber als Ehepaargräber (§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. cc) Friedhofsordnung) EUR 145,--
  - e) Urnengräber (§ 5 Abs 3 lit. c) Friedhofsordnung) EUR 72,--
  - f) Gemeinschaftsurnengrab (§ 5 Abs 3 lit. d) Friedhofsordnung) EUR 72,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei der Zuweisung der Grabstätte vorzuschreiben.

### **§ 3 Verlängerungsgebühren**

1. Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 10 Jahren sind wie folgt festgesetzt:
  - a) Einfachgräber als Familiengräber EUR 145,--
  - b) Doppelgräber als Familiengräber EUR 240,--
  - c) Einfachgräber als Ehepaargräber EUR 96,--
  - d) Urnengräber (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) EUR 48,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei jeder Verlängerung des Benützungsrechtes vorzuschreiben.

### **§ 4 Enterdigungsgebühren**

Die Kosten für die Vornahme einer nicht behördlich angeordneten Enterdigung eines Toten oder einer Urne (Öffnen und Schließen des Grabes, Beistellung der für die Vornahme der Enterdigung erforderlichen Einrichtungen) werden nach dem jeweiligen Anfall verrechnet.

### **§ 5 Aufbahrungsgebühren**

Als Gebühr für die Aufbahrungen in der Totenkapelle wird ein Betrag von EUR 16,-- festgesetzt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Gebührenschildner**

1. Die Friedhofsgebühren (§§ 2 bis 5) werden einen Monat nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
2. Schuldner der Grabstättengebühr, der Verlängerungsgebühr und der Enterdigungsgebühr ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, welcher nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, welcher ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
3. Sind nach Abs 2 mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
4. Mangels eines Schuldners im Sinne des Abs 2 ist ein Nachlass und nach der Einantwortung die Erben Gebührenschildner.

## **§ 7**

### **Rückerstattung von Gebühren**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht und bei Stillegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Gebühren nach §§ 2 und 3 auf Antrag des Benützungsberechtigten anteilsmäßig zurückzuerstatten. Für angefangene Jahre erfolgt keine Rückerstattung.

## **§ 8**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.
2. Für bestehende Rechte an Grabstätten gelten bis zu deren Ablauf diejenigen Bestimmungen, welche bislang Anwendung gefunden haben, weiterhin. Nach Ablauf der Rechte finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.